

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten

A. Problem und Ziel

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird eine inhaltlich und zeitlich intensivierete Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen eingeführt. In solchen Verwendungen werden Soldatinnen und Soldaten in besonderem Maße qualifiziert. Dies ist zur Gewährleistung einer umfassenden Schlagkraft der Streitkräfte und zur Bereithaltung von militärischen Fähigkeiten für besondere Einsatzlagen unabdingbar. Auf Grund ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung und ihrer Kenntnisse verfügen diese Soldatinnen und Soldaten (häufig auch ohne dabei auf militärische Waffen oder auf organisatorische Elemente der Streitkräfte zurückgreifen zu müssen) über eine individuelle militärische Wirkfähigkeit, welche diejenige der übrigen Soldatinnen und Soldaten sehr deutlich übersteigt: Etwa herausragende Kampffertigkeiten mit und ohne Waffen, besondere Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten von Sprengmitteln oder Kompetenzen für Cyberoperationen. Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein. Verwendungen, in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse vermittelt werden, sind daher als ganz besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit verfügbaren Instrumente der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz – gemessen an dem besonderen militärischen Wirkfähigkeitsprofil – Lücken aufweisen und insbesondere die Intervalle einer Sicherheitsüberprüfung zu lang sind. Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen bedürfen des besonderen Vertrauens des Dienstherrn und unterliegen einer besonders strengen Auswahl. Dies muss sich auch in einer besonderen Qualität der Sicherheitsüberprüfung widerspiegeln, der Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen zu unterziehen sind. Derartige Hochwert-Wirkfähigkeiten darf ein Rechtsstaat nur Personen vermitteln, bei denen Sicherheitsrisiken im Sinne des § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit einem noch höheren Grad an Gewissheit auszuschließen sind als bei anderen Angehörigen der Streitkräfte. Es bedarf der Schaffung einer Rechtsgrundlage, um eine angemessene Sicherheitsüberprüfung von Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können.

Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs knüpft an § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes an. Durch das Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) ist dem § 37 des Soldatengesetzes ein Absatz 3 angefügt worden, nach dem für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchzuführen ist. Von dieser Regelung werden jedoch nur diejenigen Reservistinnen und Reservisten erfasst, die erstmalig eine Reservistendienstleistung erbringen und keine Vordienstzeit besitzen. Soldatinnen und Soldaten, die nach der neuen Strategie der Reserve regelmäßig im Anschluss an ihre Dienstzeit beordert werden sollen, wurden bereits in ihrer aktiven Dienstzeit an Kriegswaffen ausgebildet und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes. Aus dem Umstand, dass in der Bundeswehr im Rahmen ihres Auftrags alle Soldatinnen und Soldaten an Kriegswaffen ausgebildet werden und auch Reservistinnen und Reservisten im Rahmen von Dienstleistungen Zugang zu Kriegswaffen

und Munition der Bundeswehr haben, kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, z. B. wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten ihre in der Bundeswehr erworbenen militärischen Fähigkeiten, insbesondere die Beherrschung der Kriegswaffen, nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu begehen. Daher bedarf es einer Rechtsgrundlage, um für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beorderung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beorderung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können. Es ist daher grundsätzlich zu gewährleisten, dass Reservistinnen und Reservisten bei Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes keinen Zugang zu und keinen Umgang mit Kriegswaffen und Munition der Bundeswehr erhalten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die dies als unververtretbar erscheinen lassen. Es ist somit erforderlich, auch für einen Teil der Reservistinnen und Reservisten eine einfache Sicherheitsüberprüfung vorzusehen.

B. Lösung

In das Soldatengesetz wird eine Regelung eingefügt, um eine zeitlich und inhaltlich intensivierte Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr durchführen zu können.

In das Reservistengesetz wird eine Rechtsgrundlage eingefügt, um für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beorderung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beorderung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können. Die Anwendbarkeit der Regelung wird auf diejenigen Reservistinnen und Reservisten eingrenzt, bei denen ein tatsächlicher und zeitlich nicht nur geringfügiger Reservistendienst nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in Betracht kommt.

Der Gesetzentwurf befähigt die zuständige Stelle zu veranlassen, dass Personen aus Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen abgelöst werden, falls Erkenntnisse vorliegen, die einer solchen Verwendung entgegenstehen (z. B. extremistische Tendenzen, terroristische Aktivitäten, Gewaltgeneigtheit). Mögliche Erkenntnisse sollen früher gewonnen werden und es können Maßnahmen ergriffen werden, bevor ein Schaden für die Bundesrepublik Deutschland oder die Bevölkerung eintritt. Durch eine Überprüfung bereits vor Zugang zu einer dieser besonderen Ausbildungen, kann von vornherein das Entstehen einer abstrakten Gefahr verhindert werden, indem die Ausbildung von Personen mit gewaltgeneigtem, extremistischen oder terroristischem Potential präventiv unterbunden wird.

Die Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beorderung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beorderung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, ermöglicht es, den Zugang dieses Personenkreises zu Waffen und Munition der Bundeswehr, zu unterbinden, falls sicherheitserhebliche Erkenntnisse (z. B. im Zusammenhang mit Extremismus, Terrorismus, Gewaltgeneigtheit) einer Waffenaus- und Weiterbildung entgegenstehen. Der Zugang von Personen zu Kriegswaffen und Munition mit fragwürdiger Einstellung wird dadurch erschwert und gleichzeitig die Sicherheit für Staat und Bevölkerung erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Etwaiger sich aus dem Vollzugaufwand für den Bund ergebender Mehrbedarf wird finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 24 100 Stunden. Einmalig fällt zusätzlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 41 600 Stunden an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen. Sowohl der jährliche als auch der einmalige Erfüllungsaufwand fallen ausschließlich beim Bund an.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen“.
 - b) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Verordnungsermächtigung“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

(1) Ein Soldat, der in einer Verwendung mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen eingesetzt werden soll, ist zuvor einer intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen zu unterziehen. Ist ein Soldat bereits in einer solchen Verwendung eingesetzt, so ist unverzüglich eine intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchzuführen.

(2) Die Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) Die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes für erweiterte Sicherheitsprüfungen mit Sicherheitsermittlungen gelten mit den Maßgaben, dass

1. die mitwirkende Behörde die betroffene Person selbst befragt, und zwar – abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – unabhängig davon, ob eine sicherheitserhebliche Erkenntnis dies erfordert,
2. zu der betroffenen Person – abweichend von § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – in jedem Fall Einsicht genommen wird

- a) in öffentlich zugängliche Internetseiten und
 - b) in den Teil ihres Profils in einem sozialen Netzwerk, der für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar ist,
3. die betroffene Person in der Sicherheitserklärung – zusätzlich zu den Angaben nach § 13 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – anzugeben hat,
- a) welche sozialen Netzwerke sie derzeit nutzt,
 - b) unter welchen Namen sie dort derzeit angemeldet ist,
4. die betroffene Person der Sicherheitserklärung zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen hat; die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden; sie dürfen nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden; die Kosten der Lichtbilder trägt der Bund,
5. der betroffenen Person – abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – bereits nach 30 Monaten ihre Sicherheitserklärung zur Aktualisierung zugeleitet wird,
6. anlässlich der Aktualisierung der Sicherheitserklärung – abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – zusätzlich die folgenden Maßnahmen einer Wiederholungsüberprüfung durchgeführt werden:
- a) bei der betroffenen Person nur
 - aa) die Einsichtnahme nach Nummer 2,
 - bb) die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und
 - cc) die Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie
 - b) bei der mitbetroffenen Person die Maßnahmen nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc,
7. die erste und jede weitere Wiederholungsüberprüfung – abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – bereits nach fünf Jahren eingeleitet wird und
8. die Aktualisierung der Sicherheitserklärung mit den Maßnahmen der Wiederholungsüberprüfung nach Nummer 6 nicht eingeleitet wird, solange
- a) die Wiederholungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen ist oder
 - b) nach dem Abschluss der letzten Wiederholungsüberprüfung noch nicht 30 Monate vergangen sind.“

3. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Verordnungsermächtigung“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Rechtsverordnung über die Festlegung der Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen nach § 3a Absatz 2.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Reservistengesetzes

Das Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Sicherheitsüberprüfung auf Grund einer Beorderung oder bei Heranziehung zu einer Dienstleistung mit oder ohne vorherige Beorderung“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Sicherheitsüberprüfung auf Grund einer Beorderung oder bei Heranziehung zu einer Dienstleistung mit oder ohne vorherige Beorderung

(1) Für jede beordnete Reservistin und jeden beordneten Reservisten, die oder der zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung bestimmt ist, ist vor Beginn der Dienstleistung eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

(2) Für jede Reservistin und jeden Reservisten, mit oder ohne Beorderung, die oder der zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung herangezogen wird, ist vor der Heranziehung zur Dienstleistung eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

(3) Die einfache Sicherheitsüberprüfung unterbleibt, wenn dies zur Sicherstellung der Erfüllung des Auftrags der Bundeswehr zwingend notwendig ist. Die Entscheidung, ob eine einfache Sicherheitsüberprüfung unterbleibt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle.

(4) Für die Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung gilt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es besteht die Notwendigkeit einer inhaltlich intensivierten Überprüfung sowie häufigerer Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr, um einem Missbrauch der Fähigkeiten der darin tätigen besonders qualifizierten Soldatinnen und Soldaten vorzubeugen. Die in diesem Gesetzentwurf geregelten Maßgaben zur Anwendung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sollen den besonderen Anforderungen an diese Tätigkeiten und für diesen Personenkreis besser gerecht werden und schaffen eine aktuellere und umfassendere Beurteilungsgrundlage für die Geeignetheit für eine Verwendung mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen. Es ist daher eine über die im Sicherheitsüberprüfungsgesetz normierten Überprüfungsarten hinausgehende intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten zu schaffen, die für eine Verwendung mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen vorgesehen sind.

Am 18. Oktober 2019 hat die Bundesministerin der Verteidigung die Strategie der Reserve als Grundlage für die Weiterentwicklung der Reserve erlassen. Bedingt durch die Umsetzung der in der Strategie der Reserve vorgesehenen Maßnahmen ist ab 2021 ein signifikanter Aufwuchs der Reserve der Bundeswehr zu erwarten. Sofern der Reservistendienst nicht auf einem Dienstposten erfolgt, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorsieht, darf derzeit keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Um diese Lücke zu schließen und auch im Bereich der Reservistendienst Leistenden zu gewährleisten, dass nur solche Reservistinnen und Reservisten Ausbildung an und Zugang zu Kriegswaffen und Munition haben, bei denen einer Reservedienstleistung keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse, insbesondere keine Erkenntnisse in Zusammenhang mit terroristischen oder extremistischen Tendenzen oder Gewalteneigtheit, entgegenstehen, ist eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen erforderlich. Erfasst werden mit der Regelung beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind, aber auch beordnete oder unbeordnete Reservistinnen und Reservisten, wenn sie zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die bereits im Sicherheitsüberprüfungsgesetz angelegten Maßnahmen als intensiviert erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um für Reservistinnen und Reservisten, die beordert und für eine Dienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes bestimmt sind oder zu Reservistendiensten (mit oder ohne Beordnung) herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können, auch wenn für diese die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht geplant ist.

III. Alternativen

Als Alternative für die Durchführung intensivierter erweiterter Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen oder Soldaten, die für eine Verwendung mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen vorgesehen sind, wäre eine verstärkte Dienstaufsicht mit regelmäßigen Befragungen der betroffenen Personen durch den Dienstherrn in Betracht gekommen. Eine Befragung von Soldatinnen und Soldaten hätte jedoch keine Erkenntnisse über bei dritten Behörden gespeicherten Daten (z. B. strafrechtliche Erkenntnisse) ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf die beabsichtigte Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen oder Reservisten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Soldatengesetzes und des Reservistengesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben führt zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren und Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Etwaiger sich aus dem Vollzugaufwand für den Bund ergebender Mehrbedarf wird finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

Beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht ein voraussichtlicher rechnerischer Mehrbedarf von neun Dienstposten für die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mit Personalkosten in Höhe von etwa 390 000 Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von einmalig etwa 79 000 Euro sowie jährlich von etwa 224 000 Euro.

In den übrigen Organisationsbereichen der Bundeswehr (Sicherheitsbeauftragte des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr) – einschließlich der Geheimschutzbeauftragten – entsteht nach derzeitigem Stand der Untersuchungen ein voraussichtlicher rechnerischer Mehrbedarf von etwa 20 Dienstposten mit Personalkosten in Höhe von etwa 1,383 Millionen Euro jährlich und Sachkosten von jährlich etwa 497 000 Euro.

Für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht zudem ein personeller Erfüllungsaufwand von 43 Dienstposten für die Sicherheitsüberprüfung beordeter Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind, und beordeter oder unbeordeter Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, mit Personalkosten in Höhe von etwa 2,544 Millionen Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von einmalig etwa 375 000 Euro sowie jährlich von etwa 1,068 Millionen Euro.

Geplant ist, den Aufwand für die Sicherheitsüberprüfung aus Anlass der Heranziehung nach drei Jahren auf 29 Dienstposten beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zu reduzieren, da dann der Großteil des beordneten Personenkreises sicherheitsüberprüft ist und sich der Aufwand prognostisch verringern wird. Diese Annahme wird im Rahmen einer Evaluierung zu überprüfen sein.

Die Erhöhung der Anzahl an Sicherheitsüberprüfungen könnte beim Bundesamt für den Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst zu einem in der Höhe zu vernachlässigenden Mehraufwand führen.

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergibt sich voraussichtlich ein Mehrbedarf von einem Dienstposten des gehobenen Dienstes mit jährlichen Personalkosten von rund 70 000 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 19 000 Euro. Der Mehrbedarf kann derzeit nicht im Einzelplan 21 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 24 100 Stunden. Einmalig fällt zusätzlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 41 600 Stunden an.

Soldatinnen und Soldaten werden gemäß den vorgegebenen methodischen Regelungen nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“¹ der Verwaltung zugeordnet. Dem Adressatenkreis der Bürgerinnen und Bürgern sind Referenz- und Auskunftspersonen sowie Reservistinnen und Reservisten zugeordnet.

Lfd. Nr.	Artikel	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)
1	1	Teilnahme der Referenzpersonen und Auskunftspersonen an einer Befragung des militärischen Abschirmdienstes für eine intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen	2 500	6 500
2	2	Sicherheitsüberprüfung für beordnete und unbeordnete Reservistinnen und Reservisten	21 600	35 100
Summe			24 100	41 600

¹ Der Leitfaden ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt aufgerufen am 21.01.2021.

zu Lfd. Nr. 1: Teilnahme der Referenzpersonen und Auskunftspersonen an einer Befragung des militärischen Abschirmdienstes für eine intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen; Artikel 1

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EURO)
6 500	1		6 500	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EURO)
2 500	1		2 500	

Durch Artikel 1 wird ein § 3a in das Soldatengesetz eingefügt, der eine intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten vorschreibt. In der Regel sind für jede intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen jeweils drei Referenzpersonen und zwei Auskunftspersonen durch das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst zu befragen. Die Dauer einer solchen Befragung ist zumindest mit einer Stunde anzusetzen, so dass für eine intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ein Aufwand von mindestens 5 Stunden anfällt (fünf Personen mit jeweils einem Zeitaufwand von einer Stunde). Für zunächst 1 300 sofort durchzuführende intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten bedeutet dies einen einmaligen Zeitaufwand von (5 Personen × 1 300 Fälle × 1 Std. =) 6 500 Stunden, welcher bei den Referenz- und Auskunftspersonen anfällt. In den Folgejahren bedeutet dies prognostisch bei 500 jährlich durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen einen Zeitaufwand von (5 × 500 × 1 =) 2 500 Stunden.

zu Lfd. Nr. 2: Sicherheitsüberprüfung für beorderte und unbeordnete Reservistinnen und Reservisten; Artikel 2

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EURO)
11 700	3		35 100	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EURO)
7 200	3		21 600	

Der durch Artikel 2 des Entwurfs eingefügte § 3a des Reservistengesetzes sieht eine einfache Sicherheitsprüfung für Reservistinnen und Reservisten vor, wenn diese zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung bestimmt werden, insofern sie in den letzten fünf Jahren nicht bereits einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden. Durch die Sicherheitsüberprüfung als beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind, oder als unbeordnete oder beordnete Reservistinnen und Reservisten zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung und beim Lesen sowohl der Ausfüllanleitung als auch der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung. Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa 3 Stunden pro durchzuführender Sicherheitsüberprüfung.

Bei voraussichtlich sofort 11 700 neu einzuleitenden einfachen Sicherheitsüberprüfungen entsteht somit ein einmaliger Zeitaufwand von $(11\,700 \times 3 =) 35\,100$ Stunden.

Bei jährlich etwa 7 200 neu einzuleitenden einfachen Sicherheitsüberprüfungen beläuft sich der jährliche Zeitaufwand auf $(7\,200 \times 3 =) 21\,600$ Stunden.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Bürokratiekosten aus Informationspflichten verändern sich nicht.

Durch dieses Regelungsvorhaben verändert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht, so dass das Vorhaben nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015) unterliegt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (= 1 600 Stunden = 96. 000 Minuten) angesetzt, sofern keine anderen Ansätze bei der jeweiligen Vorgabe kenntlich gemacht wurden. Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes werden gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2018 folgende Lohnkostensätze zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| – für die Beschäftigten im mittleren Dienst | 31,70 Euro pro Stunde, |
| – für die Beschäftigten im gehobenen Dienst | 43,40 Euro pro Stunde, |
| – für die Beschäftigten im höheren Dienst | 65,40 Euro pro Stunde. |

zu lfd. Nr. 1: Intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Soldatinnen und Soldaten); Artikel 1

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.300	3	38,80		151	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				151	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	3	38,80		58	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				58	

Durch die intensivierete erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen entsteht für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten ein zeitlicher Aufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, beim Lesen der Ausfüllanleitung und beim Lesen der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung. Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa drei Stunden pro durchzuführender Sicherheitsüberprüfung. Zunächst, aber nicht abschließend, sind anfangs etwa 1 300 Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen einer intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen zu unterziehen.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass in der Folge jährlich weitere 500 Sicherheitserklärungen für solche Sicherheitsüberprüfungen im Bereich der Erst- und Wiederholungsüberprüfung auszufüllen sind. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang VII, die durchschnittlichen Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde verwendet.

Der einmalige Erfüllungsaufwand durch Personalkosten beläuft sich demnach auf ungefähr 151 000 Euro ($1\,300 \times 3 \times 38,80$). Der jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten beträgt ungefähr ($500 \times 3 \times 38,80 =$) 58 000 Euro.

zu lfd.Nr. 2: Aufwand durch die intensivierete erweiterte Sicherheitsprüfung mit Sicherheitsermittlungen beim Militärischen Abschirmdienst; Artikel 1 und 2

Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten

Beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht durch die intensivierete erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten (Artikel 1).

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes wurde auf die Erfahrungen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst bei der Administration und Bewältigung der bisher durchzuführenden Tätigkeiten bei den auch nach geltendem Recht durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen zurückgegriffen. Die Zeitansätze für die einzelnen Tätigkeiten als auch die Fallzahlen, bei denen Sicherheitsbedenken (siehe dazu auch Jahresbericht 2019 des Wehrbeauftragten, BT-Drs. 19/16500, 36 f.) aufgedeckt werden, basieren auf diesen Erfahrungen. Die Aufgaben zur Sicherheitsüberprüfung werden annahmegemäß zu 60 % von Beamtinnen und Beamten (Jahresarbeitszeit: 1 640 Stunden) und zu 40 % von Soldatinnen und Soldaten (Jahresarbeitszeit eines Soldaten im Dienstgrad bis einschließlich Stabsfeldwebel von 1 340 Stunden und ab dem Dienstgrad eines Oberstabsfeldwebels von

1 480 Stunden) wahrgenommen. Insofern wird eine Jahresarbeitszeit von 1 548 Stunden pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zugrunde gelegt.

Jährlich 500 Fälle

Das Bundesministerium der Verteidigung schätzt, dass durch die Erst- und Wiederholungs-sicherheitsüberprüfung jährlich 500 Fälle durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zu bearbeiten sein werden. Bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen werden in 10 % der Fälle (50) sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, in den anderen 90 % der Fälle (450) nicht.

Für die Dokumentenmigration (Scan) entsteht ein Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 31,70 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt.

Abhängig davon, ob die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mit oder ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse erfolgt, entsteht weiterer Zeitaufwand für die Bearbeitung und Vorgangsteuerung der Sicherheitsüberprüfungen. Bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen entsteht in 50 Fällen ein Zeitaufwand von rund 210 Minuten pro Fall. Für die Bearbeitung der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse entsteht in 450 Fällen ein Zeitaufwand von rund 160 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu Grunde gelegt.

Wird bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ein Sicherheitsrisiko festgestellt oder Auflagen verfügt, so entsteht in diesen geschätzten 11 Fällen ein Zeitaufwand von 600 Minuten pro Fall. Bei den übrigen rund 80 % der Fälle mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen ist ein Abschlussvermerk zu erstellen. Durch den Abschlussvermerk zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen entsteht in rund 40 Fällen ein Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall. In den 450 Fällen ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse entsteht hingegen nur ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall. Für die Qualitätssicherung und statistische Auswertungen werden insgesamt rund 1 600 Minuten benötigt. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu Grunde gelegt.

Im Zuge der Internetrecherche und der Einsichtnahme in den Teil sozialer Netzwerke, der für alle Mitglieder des Netzwerkes sichtbar ist, entsteht bei 500 Fällen jeweils ein Zeitaufwand von 300 Minuten pro Fall. Diese Internetrecherche wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

Die Befragungen der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person wegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse oder über sicherheitserhebliche Erkenntnisse werden jeweils rund 600 Minuten für die Befragung selbst, die Vor- und Nachbereitung des Gespräches als auch die Fahrzeit in Anspruch nehmen. Die 500 Befragungen jährlich werden sowohl durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren als auch durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (durchschnittliche Lohnkosten gem. Leitfaden von 37,55 Euro pro Stunde).

Durch den entstehenden Zeitaufwand von insgesamt rund 9 420 Stunden bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf rund 348 125 Euro.

einmalig 1 300 Fälle

Es wird angenommen, dass anfänglich 1 300 Fälle durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zu bearbeiten sein werden. Bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen werden in 10% der Fälle (130) sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, in den anderen 90 % der Fälle (1 170) nicht.

Für die Dokumentenmigration (Scan) entsteht ein Zeitaufwand von 8 Minuten je Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 31,70 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt.

Abhängig davon, ob die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mit oder ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse erfolgt, entsteht weiterer Zeitaufwand für die Bearbeitung und Vorgangsteuerung der Sicherheitsüberprüfungen. Bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen entsteht in 130 Fällen ein Zeitaufwand von rund 210 Minuten pro Fall. Für die Bearbeitung der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse entsteht in 1 170 Fällen ein Zeitaufwand von rund 160 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu Grunde gelegt.

Wird bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ein Sicherheitsrisiko festgestellt oder es wird eine Wiederholungsüberprüfung mit Auflagen angeordnet, so entsteht in diesen geschätzten 30 Fällen ein Zeitaufwand von 600 Minuten pro Fall. Bei den übrigen rund 80 % der Fälle mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen ist ein Abschlussvermerk zu erstellen. Durch den Abschlussvermerk zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen entsteht in rund 100 Fällen ein Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall. In den 1 170 Fällen ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse entsteht hingegen nur ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall. Für die Qualitätssicherung und statistische Auswertungen werden insgesamt rund 4 200 Minuten benötigt. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu Grunde gelegt.

Im Zuge der Internetrecherche und die Einsichtnahme in den Teil sozialer Netzwerke, der für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar ist, entsteht bei 1 300 Fällen jeweils ein Zeitaufwand von 300 Minuten pro Fall. Diese Internetrecherche wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

Die Befragungen der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person wegen/über sicherheitserhebliche(r) Erkenntnisse werden jeweils rund 600 Minuten für die Befragung selbst, die Vor- und Nachbereitung des Gespräches als auch die Fahrzeit in Anspruch nehmen. Die 1 300 Befragungen jährlich werden sowohl durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren als auch durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (durchschnittliche Lohnkosten gem. Leitfaden von 37,55 Euro pro Stunde).

Bei einem Zeitaufwand von insgesamt rund 24 500 Stunden für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes belaufen sich die einmaligen Personalkosten auf rund 900 000 Euro.

Hinzu kommen Sachkosten, z. B. für die IT-Ausstattung. Es entstehen einmalige Sachkosten in einer Höhe von etwa 79 000 Euro für notwendige Anpassungen bei der IT-Software

(PGS 21) und jährliche Sachkosten für IT-Geräte und ggf. Softwarelizenzen von rund 224 000 Euro.

Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten

Für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht zudem ein Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Sicherheitsüberprüfung für beordnete Reservistinnen und Reservisten (Artikel 2), die zu einer Dienstleistung bestimmt sind und solchen, die mit oder ohne Beorderung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen. Nach aktuellem Stand wird seitens des Bundesministeriums der Verteidigung von ca. 26 000 bis 28 000 Personen ausgegangen, welche über keine Sicherheitsüberprüfung verfügen und damit zu überprüfen wären.

Es wird davon ausgegangen, dass in den ersten drei Jahren jährlich ca. 11 700 Fälle und ab 2025 jährlich nur noch 7 200 Fälle jährlich zu bearbeiten sein werden.

für die ersten drei Jahre

Für die manuelle Eingabe der Sicherheitserklärung in das Datenverarbeitungssystem wird in ca. 1 170 Fällen ein Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall in Anspruch genommen. Es wird angenommen, dass ca. 90 % aller Sicherheitserklärungen mit der elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) auf elektronischem Wege abgegeben werden und insofern eine manuelle Eingabe entfällt. Die Dokumentenmigration (Scan) erfordert in 11 700 Fällen jährlich einen Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfadens zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 31,70 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt.

Es wird für die Schätzung davon ausgegangen, dass bei 25% der zu überprüfenden Reservistinnen und Reservisten eine einfache Sicherheitsüberprüfung im Verschlusssachenschutz mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen und bei 75% der zu überprüfenden Reservistinnen und Reservisten eine einfache Sicherheitsüberprüfung ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegt. Für das Bearbeiten der einfachen Sicherheitsüberprüfung mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen wird für 2 925 Fälle ein Zeitaufwand von rund 100 Minuten pro Fall angenommen. Für das Bearbeiten der einfachen Sicherheitsüberprüfung ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse wird für 8 075 Fälle ein Zeitaufwand von rund 60 Minuten pro Fall erforderlich werden. Für die Erstellung des Abschlussvermerkes zur einfachen Sicherheitsüberprüfung entsteht in rund 2 300 Fällen ein weiterer Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

In rund 630 Fällen wird erwartet, dass bei der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko festgestellt wird oder Auflagen verfügt werden. Dafür entsteht ein Zeitaufwand von 600 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 43,40 Euro pro Stunde).

Für die Internetrecherche und die Einsichtnahme in den Teil sozialer Netzwerke, der für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar ist, entsteht in rund 8 200 Fällen ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall.

Die statistischen Auswertungen und die Qualitätssicherung nimmt in 25 % der Fälle (2 925 Fälle) 20 Minuten pro Fall und in rund 630 Fällen rund 50 Minuten pro Fall in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

Für die Befragung der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person wegen / über sicherheitserhebliche(r) Erkenntnisse erfordert in 2 925 Fällen durch die Befragung selbst, die Vor- und Nachbereitung des Gespräches sowie die Fahrzeiten einen Zeitaufwand von rund 600 Minuten. Die Befragungen werden sowohl durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

des mittleren als auch durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (durchschnittliche Lohnkosten gem. Leitfaden von 37,55 Euro pro Stunde).

Durch den entstehenden Zeitaufwand von insgesamt rund 71 500 Stunden bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf rund 2,51 Millionen Euro.

ab 2025

Für die manuelle Eingabe der Sicherheitserklärung in das Datenverarbeitungssystem wird in ca. 720 Fällen ein Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall in Anspruch genommen. Es wird angenommen, dass ca. 90 % aller Sicherheitserklärungen mit ELSE elektronisch abgegeben werden und insofern eine manuelle Eingabe entfällt. Die Dokumentenmigration (Scan) erfordert in 7 200 Fällen jährlich einen Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Gemäß dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand werden Lohnkosten von 31,70 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt.

Es wird für die Schätzung davon ausgegangen, dass bei 25 % der zu überprüfenden Reservistinnen und Reservisten eine einfache Sicherheitsüberprüfung im Verschlusssachenschutz mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen und bei 75 % der zu überprüfenden Reservistinnen und Reservisten eine einfache Sicherheitsüberprüfung ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegt. Für das Bearbeiten der einfachen Sicherheitsüberprüfung mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen wird für 1 800 Fälle ein Zeitaufwand von rund 100 Minuten pro Fall angenommen. Für das Bearbeiten der einfachen Sicherheitsüberprüfung ohne sicherheitserhebliche Erkenntnisse wird für 5 400 Fälle ein Zeitaufwand von rund 60 Minuten pro Fall erforderlich werden. Für die Erstellung des Abschlussvermerkes zur einfachen Sicherheitsüberprüfung entsteht in rund 1 425 Fällen ein weiterer Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiter des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

In rund 390 Fällen wird erwartet, dass bei der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko festgestellt wird oder Auflagen verfügt werden. Dafür entsteht ein Zeitaufwand von 600 Minuten pro Fall. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 43,40 Euro pro Stunde).

Für die Internetrecherche und die Einsichtnahme in den Teil sozialer Netzwerke, der für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar ist, entsteht in 5 040 Fällen ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall. Die statistischen Auswertungen und die Qualitätssicherung nimmt in 1 800 Fällen 20 Minuten pro Fall und in rund 390 Fällen rund 50 Minuten pro Fall in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren Dienstes durchgeführt (Lohnkosten gem. Leitfaden von 31,70 Euro pro Stunde).

Die Befragung der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person wegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse oder über sicherheitserhebliche Erkenntnisse erfordert in 1 800 Fällen die Befragung selbst, die Vor- und Nachbereitung des Gespräches sowie die Fahrzeiten einen Zeitaufwand von rund 600 Minuten. Die Befragungen werden sowohl durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des mittleren als auch durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes durchgeführt (durchschnittliche Lohnkosten gem. Leitfaden von 37,55 Euro pro Stunde).

Durch den entstehenden Zeitaufwand von insgesamt rund 38 300 Stunden bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf rund 1,36 Millionen Euro.

Hinzu kommen ab 2022 Sachkosten, z. B. für die IT-Ausstattung. Zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von einmalig etwa 375 000 Euro sowie jährlich von etwa 1,068 Millionen Euro.

zu lfd. Nr. 3: Aufwand durch die Sicherheitsprüfung für die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten sowie die einfache Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und den Geheimschutzbeauftragten im Ressortbereich des Bundesministeriums der Verteidigung; Artikel 1 und 2

In den übrigen Organisationsbereichen der Bundeswehr (Sicherheitsbeauftragte des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr) – einschließlich der Geheimschutzbeauftragten – entsteht nach derzeitigem Stand der Untersuchungen ein voraussichtlicher rechnerischer jährlicher Mehrbedarf von etwa 20 Vollzeitstellen. Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten werden in der Regel durch Beamtinnen bzw. Beamte oder Soldatinnen bzw. Soldaten wahrgenommen, die dem gehobenen Dienst angehören. Die Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten werden durch Beamtinnen bzw. Beamte des höheren und gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Die Sicherheitsbeauftragten bei den Karrierecentern der Bundeswehr leiten die einfache Sicherheitsüberprüfung für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder Reservistinnen oder Reservisten, die mit oder ohne Beorderung herangezogen werden, überwiegend mittels der ELSE ein. Sie stellen sicher, dass die Sicherheitserklärung korrekt ausgefüllt ist und prüfen diese auf Plausibilität. Außerdem stellen die Sicherheitsbeauftragten sicher, dass die Reservistinnen und Reservisten eine eigenhändig unterschriebene Version der Sicherheitserklärung vorlegen und fordern bei Bedarf ergänzende Unterlagen nach. Liegen alle notwendigen Unterlagen vor und ist die Sicherheitserklärung korrekt ausgefüllt, beauftragen die Sicherheitsbeauftragten den Militärischen Abschirmdienst, die einfache Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten durchzuführen. Die Sicherheitsbeauftragten übersenden den mit der Anwendung der ELSE erstellten Datensatz der betroffenen Person (Reservistin oder Reservist) direkt per verschlüsselter elektronischer Post an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst. Falls für die Reservistin oder den Reservisten nicht bereits auf Grund einer früheren Sicherheitsüberprüfung eine Sicherheitsakte vorhanden ist, wird eine solche durch den Sicherheitsbeauftragten angelegt. Soweit die ELSE noch nicht genutzt werden kann, erfolgt ein Versand der Unterlagen in Papierform über die Post.

Der oder die Geheimschutzbeauftragte beim Bundesministerium der Verteidigung bearbeitet die im Rahmen der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst vorgelegten Voten mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen und schließt diese mit einem Ergebnis ab. Die oder der Geheimschutzbeauftragte beim Streitkräfteamt bearbeitet die im Rahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst vorgelegten Voten mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen und schließt diese mit einem Ergebnis ab.

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst übermittelt im Rahmen der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen den Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung und beim Streitkräfteamt ein Votum mit einer Empfehlung, die Sicherheitserklärung mit Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogenen Sicherheitshinweisen (sog. Auflagenentscheidung) oder mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos abzuschließen.

Schlägt das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst eine Auflagenentscheidung vor, so wird diese durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes bearbeitet. Es erfolgt eine elektronische Erfassung der Sicherheitsüberprüfung unter Vergabe eines Aktenzeichens. Nach Aktenstudium fertigt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in den allermeisten Fällen eine Auflagenentscheidung und überstellt diese an die oder den Sicherheitsbeauftragten. Eine weitere Ausfertigung wird an den Militärischen Abschirmdienst überstellt. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert.

Schlägt das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst den Geheimschutzbeauftragten den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung mit einem Sicherheitsrisiko vor, so wird die Soldatin oder der Soldat bzw. die Reservistin oder der Reservist unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Erkenntnisse mittels verschlossenen Schreibens über die oder den zuständigen Sicherheitsbeauftragten des Karrierecenters der Bundeswehr oder seiner Stammeinheit zu einer persönlichen Anhörung durch die oder den Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung oder Streitkräfteamt in deren/dessen Räumlichkeiten geladen.

Die persönliche Anhörung der Soldatin oder des Soldaten bzw. der Reservistin oder des Reservisten wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes durchgeführt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wohnt der Anhörung bei und fertigt Notizen, auf deren Grundlage im Anschluss an die Anhörung eine Anhörungsniederschrift gefertigt wird. Nach Prüfung durch die/den die Anhörung durchführende(n) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des höheren Dienstes, wird die Anhörungsniederschrift der Soldatin oder dem Soldaten bzw. der Reservistin oder dem Reservisten zugeleitet. Bestehen berechtigte Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift, erfolgt eine Korrektur. Nachdem eine von der Soldatin oder dem Soldaten bzw. der Reservistin oder dem Reservisten gegengezeichnete Anhörungsniederschrift zu den Akten genommen wurde, unterbreitet die die Anhörung durchführende Mitarbeiterin oder der die Anhörung durchführende Mitarbeiter des höheren Dienstes der oder dem zuständigen Geheimschutzbeauftragten einen Entscheidungsvorschlag. Diese oder dieser prüft den Vorschlag.

Die abschließende, schriftliche Entscheidung wird sowohl im Falle einer Auflagenentscheidung als auch im Falle der Feststellung eines Sicherheitsrisikos über die oder den zuständigen Sicherheitsbeauftragten an die betroffene Soldatin oder den betroffenen Soldaten bzw. Reservistin oder Reservisten übermittelt. Die oder der Sicherheitsbeauftragte eröffnet der betroffenen Soldatin oder dem betroffenen Soldaten bzw. der Reservistin oder Reservisten das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung und veranlasst bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos die Herauslösung aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit. Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst erhält eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung in Kopie. Die Personalführung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr wird für die weitere Personalplanung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung schriftlich in Kenntnis gesetzt und setzt dieses ggf. in einer Personalmaßnahme um (z. B. Herauslösen aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Versetzung).

Die Bearbeitung einer Sicherheitsüberprüfung bei der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Streitkräfteamtes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes variiert je nach Umfang und Komplexität des Falls erheblich, nahm in den Jahren 2018 und 2019 jedoch im Schnitt etwa 27 Stunden pro Sicherheitsüberprüfung in Anspruch, inklusive notwendiger Lehrgänge, allgemeiner administrativer Aufgaben, Weiterbildung durch Fachliteratur, Besprechungen von Streitkräfteamt und Fachaufsicht im Bundesministerium der Verteidigung und gemeinsamer Besprechungen mit dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des höheren Dienstes der oder des Geheimschutzbeauftragten beim Streitkräfteamt führte in den Jahren 2018/2019 durchschnittlich 88 Sicherheitsüberprüfungen, in denen das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst auf Feststellung eines Sicherheitsrisikos votiert hatte, einer Entscheidung zu.

Eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes der oder des Geheimschutzbeauftragten beim Streitkräfteamt kam auf durchschnittlich 435 neue Vorgänge, in denen eine Auflagenentscheidung zu bearbeiten war und nahm als Schriftführerin bzw. Schriftführer an persönlichen Anhörungen des höheren Dienstes teil. Dies erforderte durchschnittlich rund 3,7 Stunden pro Fall.

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten wird das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Streitkräfteamt jährlich voraussichtlich 614 zusätzliche Voten übermitteln. Davon werden voraussichtlich 123 Vorlagen mit dem Votum, ein Sicherheitsrisiko festzustellen und rund 451 Vorlagen, mit dem Votum eine Auflagenentscheidung zu treffen, enthalten sein. Von den 614 zusätzlichen Vorgängen werden schätzungsweise 176 Vorgänge durch den höheren Dienst und 438 Vorgänge durch den gehobenen Dienst bearbeitet. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1 600 Stunden und Lohnkosten auf Bundesebene für den höheren Dienst in Höhe von 65,40 Euro pro Stunde und von 43,40 Euro für den gehobenen Dienst, entsteht hier ein Erfüllungsaufwand von rund 381 100 Euro.

In den Jahren 2017 bis 2019 benötigte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des höheren Dienstes der oder des Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium der Verteidigung durchschnittlich rund 21,6 Stunden für die Bearbeitung der zwischen 71 und 74 Sicherheitsüberprüfungen, bei denen das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst das Votum abgegeben hat, ein Sicherheitsrisiko festzustellen. Eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes bei der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung benötigte in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich 15,4 Stunden pro Prüfung für die Bearbeitung der durchschnittlich 80 Voten des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst auf Erlass einer Auflagenentscheidung und 24 Vorlagen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst mit dem Votum, ein Sicherheitsrisiko festzustellen.

Im Rahmen der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten wird das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung voraussichtlich 11 zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen, mit dem Votum, ein Sicherheitsrisiko festzustellen und rund 39 Vorlagen, mit dem Votum eine Auflagenentscheidung zu treffen oder einen Abschlussvermerk zu erstellen, übersenden. Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand von rund 40 000 Euro. Somit ergibt sich ein Bedarf von einer halben Stelle im höheren Dienst und einer halben Stelle im gehobenen Dienst bei der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung.

Hinzu kommen die Aufgaben der Fachaufsicht über die oder den Geheimschutzbeauftragten beim Streitkräfteamt, die durch die Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten aufwachsen werden, und die Fachaufsicht über die oder den Geheimschutzbeauftragten beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen sowie die Verpflichtung zum Führen und zur Überwachung der Aufgaben von drei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter des höheren Dienstes. Außerdem kommen das Bearbeiten von Eingaben an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages sowie von Wehrbeschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung hinzu. Dies führt insgesamt zu einem Erfüllungsaufwand von rund 130 000 Euro (rund eine halbe Stelle im höheren Dienst und rund eine halbe Stelle im gehobenen Dienst).

Bei der oder dem Geheimschutzbeauftragten beim Bundesministerium der Verteidigung entsteht ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 170 000 Euro. Somit besteht durch die Gesetzesänderung voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von einer Stelle des höheren Dienstes und einer Stelle des gehobenen Dienstes bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1 600 Stunden.

Die Sicherheitsbeauftragten bei den Karrierecentern und in den Stammeinheiten benötigen für die Beratung und Information der Soldatinnen und Soldaten sowie der Reservistinnen und Reservisten zur Sicherheitsüberprüfung und deren Verfahren, die Bearbeitung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung von der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung der Sicherheitserklärung über die Beauftragung des Bundesamtes für

den Militärischen Abschirmdienst mit der Sicherheitsüberprüfung bis zum Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durch Eröffnung des Ergebnisses insgesamt 1 Stunde und 30 Minuten.

Im Rahmen der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten ist zunächst mit 1 300 sofort durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen zu rechnen, während im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten in den ersten drei Jahren jährlich 11.700 Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen sind. Hinzu kommen jährlich 500 intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten und ab 2025 statt 11 700 nur noch jährlich 7 200 Sicherheitsüberprüfungen für Reservistinnen und Reservisten. Durch die Gesetzesänderung entsteht ein Gesamtaufwand von einmalig rund 1.410 Stunden und von jährlich rund 13 300 Stunden bei den Sicherheitsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1 600 Stunden und durchschnittlichen Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro ergibt sich daraus die Notwendigkeit des Aufwuchses von 15 Stellen im Bereich der Sicherheitsbeauftragten, sodass hier ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 76 000 Euro und in den ersten drei Jahren von rund 710 000 Euro bzw. ab 2025 von jährlich 420 000 Euro entsteht.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde verwendet.

Hinzu kommen jährliche Sachkosten in einer Höhe von rund 0,5 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,2 Millionen Euro.

zu lfd. Nr. 4: Aufwand durch die Sicherheitsprüfungen beim Bundesamt für den Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst; Artikel 2

Die Erhöhung der Anzahl an Sicherheitsüberprüfungen könnte beim Bundesamt für den Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst zu einem marginalen Mehraufwand führen.

zu lfd. Nr. 5: Aufwand durch die Sicherheitsprüfungen beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz; Artikel 2

Bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergibt sich voraussichtlich ein Mehrbedarf von 1 600 Stunden für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Bei Lohnkosten von 43,40 Euro pro Stunde belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf rund 70 000 Euro ($1\,600 \times 43,40$). Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von rund 19 000 Euro. Insgesamt beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf 89 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht von Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen auszugehen. Das Gesetz hat zudem keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Gleichstellungsstrategie, da es geschlechtsneutral ist.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigte Begegnung der Gefahr des Missbrauchs immer latent gegeben ist und dies aus der Natur der Sache heraus eine Daueraufgabe ist. So können besondere Kenntnisse und Fertigkeiten ohne zeitliche Begrenzung missbraucht werden. Auch Kriegswaffen und Munition sowie die Ausbildung daran können dauerhaft zweckentfremdet (zum Nachteil Dritter) eingesetzt werden. Insofern geht es um dauerhaft präventive Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Dieses Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung auf der Grundlage eines Berichtes des Bundesministeriums der Verteidigung prüfen, ob der Bundeswehr ein effektives Maßnahmeninstrumentarium an die Hand gegeben wurde, mit dem gewährleistet wird, dass nur solche Soldatinnen und Soldaten Zugang zu Ausbildung, Material, Informationstechnologie und Informationen in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen haben, bei denen keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse vorliegen oder bei denen die sicherheitserheblichen Erkenntnisse einem Einsatz in diesen Verwendungen nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für die Ausbildung an und den Zugang zu Kriegswaffen und Munition der Bundeswehr im Rahmen von Reservistendienstleistungen. Insbesondere wird hier zu prüfen sein, ob und inwieweit verhindert werden konnte, dass Reservistinnen und Reservisten mit terroristischem, extremistischem oder gewaltgeneigtem Potenzial Zugang zu Kriegswaffen der Bundeswehr erhalten. Kriterien / Indikatoren werden z. B. - neben der Anzahl der nunmehr auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Sicherheitsüberprüfungen - auch die Anzahl der Fälle sein, in denen durch diese Überprüfung Sicherheitsrisiken festgestellt worden sind. Dabei wird nach der Art der sicherheitserheblichen Erkenntnisse zu unterscheiden und insbesondere festzustellen sein, wie hoch der Anteil an diesen Sicherheitsüberprüfungen mit extremistischen, terroristischen und gewaltgeneigten Erkenntnissen ist. Hierfür werden die Daten des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst genutzt. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand sowohl für die Exekutive als auch die Bürgerinnen und Bürger entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Hierfür werden die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes durch das Statistische Bundesamt im Vergleich zum Status quo herangezogen. Die Evaluierung wird die Frage nach nicht beabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu § 3a (Intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen)

Die in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen eingesetzten Soldatinnen und Soldaten werden im besonderem Maße in herausragenden militärischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, etwa Kampftechniken, Methoden der Informationsbeschaffung, der Infiltration und der Sabotage sowie der militärischen Taktik und zur Führung von Cyberoperationen, qualifiziert und in Übung gehalten. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen zu Handlungen, welche das Fähigkeitspotenzial einer durchschnittlichen militärischen Ausbildung bei Weitem übersteigen. Sie vereinen in einer Person militärische Wirkfähigkeiten, deren abstraktes Gefahrenpotential nicht nur im Rahmen ihrer militärischen Verwendung, sondern auch darüber hinaus enorm ist. Sie können diese Fertigkeiten sowohl unter Zuhilfenahme von Waffen und Sprengmitteln, biologischen und chemischen Kampfstoffen, von Gerät und Informationstechnologie oder auch ohne Hilfsmittel und außerhalb der militärischen Strukturen einsetzen.

Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein, wenn diese Soldatinnen und Soldaten ihre Fähigkeiten gegen den Staat, seine Institutionen, Organe oder gar Bürgerinnen und Bürger richten. Bestimmte Verwendungen, in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse gefordert sind, sind daher als ganz besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren.

Zu Absatz 1

Um einer Missbrauchsgefahr möglichst effektiv entgegenzuwirken, sind Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen zu unterziehen, bei der die im Sicherheitsüberprüfungsgesetz hierfür bereits vorgesehenen Maßnahmen mit einer höheren Intensität durchgeführt werden. Die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten ist damit lediglich ein qualifizierter Unterfall der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen.

Zu Absatz 2

Die Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen werden in einer Rechtsverordnung festgelegt. In dieser werden diejenigen Verwendungen geregelt, die als besonders sicherheitskritisch zu bewerten sind, weil sie ein besonderes militärisches Wirkfähigkeitsprofil erfordern. Die Regelung in einer Rechtsverordnung ermöglicht, flexibel auf sich ändernde Bewertungen von Verwendungen zu reagieren, ohne dass es dazu einer Gesetzesänderung bedarf.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Im Gegensatz zu der einfachen und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung werden bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen Referenz- und Auskunftspersonen der betroffenen Person durch die mitwirkende Behörde befragt und damit das soziale Umfeld überprüft. Die Maßnahmen kommen auch bei der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen der Soldatinnen und Soldaten zum Tragen.

Für die intensivierte erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist zudem die Befragung der zu überprüfenden Soldatinnen und Soldaten als auch alternativ oder zusätzlich weiterer Personen durchzuführen, soweit deren schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Die gesetzliche Regelung sieht die Befragung als Regel vor und stellt sie

nicht mehr in das Ermessen der mitwirkenden Stelle, wie es § 12 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorsieht. Allerdings bleibt ein ausnahmsweises Absehen von der Befragung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes möglich. Bei der mitbetroffenen Person bleibt es bei der Grundregel, über die Erforderlichkeit der Befragung im Rahmen des Ermessens zu entscheiden. § 12 Absatz 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt für die weitere Durchführung der Sicherheitsüberprüfung unberührt. Werden Soldatinnen oder Soldaten nicht straf- oder disziplinarrechtlich oder in sonstiger Weise auffällig, so ergeben sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse nicht immer aus der Aktenlage. Die Befragung der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten sowie erforderlichenfalls weiterer Personen durch in der Regel in der Gesprächsführung besonders geschultes Personal des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst ermöglicht einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten und des sozialen Umfelds. Die schutzwürdigen Interessen der Soldatin oder des Soldaten als Betroffene oder Betroffener des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens und der mitbetroffenen Person sind dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Daten im Sicherheitsüberprüfungsverfahren zunächst bei der zu überprüfenden Soldatin oder dem zu überprüfenden Soldaten, erst anschließend bei der mitbetroffenen Person zu erheben.

Zu Nummer 2

Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche findet ein zwischenmenschlicher Austausch vermehrt über das Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken statt. Das Internet ist zu einer der wichtigsten Kommunikationsplattformen geworden. Dort finden Kundgabe sowie Austausch von Meinungen statt und es werden Ansichten mit Gleichgesinnten geteilt. Die zwingende Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Internetseiten sowie in diejenigen Teile sozialer Netzwerke der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten, die für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar sind, die im Rahmen der intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen zu erfolgen hat, ist eine zeitgemäße Maßnahme, um authentische Informationen zu deren Person und ihrem sozialen Umfeld zu gewinnen. Die Eingriffsintensität der Maßnahmen entspricht derjenigen der Maßnahmen § 12 Absatz 3a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Die von § 12 Absatz 3a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes leicht abweichende Formulierung dient lediglich der sprachlichen Verbesserung; eine inhaltliche Abweichung ist damit nicht beabsichtigt. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, Inhalte mit anderen Nutzerinnen oder Nutzern zu teilen oder einer darüberhinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z. B. Facebook, Twitter, Snapchat, Instagram, YouTube, TikTok, XING und LinkedIn. Abzugrenzen davon sind Plattformen, die ausschließlich der Individualkommunikation mit gezielt ausgewählten Nutzerinnen oder Nutzern dienen. Messenger-Dienste, wie etwa Whats-App, sind daher keine sozialen Netzwerke in diesem Sinne. Keinen Einfluss auf die Einordnung als soziales Netzwerk hat die Form der ausgetauschten Inhalte, so dass sowohl Texte, Videos, Bilder oder auch Kombinationen hieraus von der Definition umfasst sind. Die Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Internetseiten sowie in Teile sozialer Netzwerke der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten, die für alle Mitglieder des Netzwerks sichtbar sind, ist zudem präventiv geeignet, zu einer prognostischen Einschätzung möglicher Entwicklungstendenzen der zu überprüfenden Soldatinnen oder der zu überprüfenden Soldaten zu gelangen.

Zu Nummer 3

Um den Aufwand des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst als der mitwirkenden Behörde in vertretbaren Grenzen zu halten und den Erfolg der Maßnahme zu sichern, hat die zu überprüfende Soldatin oder der zu überprüfende Soldat in der Sicherheitserklärung die von ihr oder ihm genutzten sozialen Netzwerke und die Namen, unter denen sie oder er dort angemeldet ist, anzugeben. Die Namen unter denen Personen in sozialen Netzwerken angemeldet sind, stimmen häufig nicht mit ihren tatsächlichen Vor- und Familiennamen überein. Die verpflichtende Angabe der Namen, unter denen die Soldatin oder

der Soldat in sozialen Netzwerken angemeldet ist, verringert den Rechercheaufwand bei der mitwirkenden Behörde.

Zu Nummer 4

Die zu überprüfende Soldatin oder der zu überprüfende Soldat hat der Sicherheitserklärung auf Kosten des Dienstherrn zwei zu erstellende Lichtbilder beizufügen und im Rahmen der Wiederholungsüberprüfung zu aktualisieren, um damit eine Identifikation und Zuordnung in den Veröffentlichungen im Internet unter Verwendung von Abbildungen der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten zu ermöglichen. Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden. Zugleich wird mit der Regelung jedoch auch klargestellt, dass die Lichtbilder nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden dürfen. Bei der Entscheidung, ob die Lichtbilder in elektronischer Form von den betroffenen Personen verlangt werden, ist auf eine Übermittlung auf einem sicheren elektronischen Weg zu achten.

Zu Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7

Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gibt ausschließlich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Abschlusses der Sicherheitsüberprüfung wieder. Nach § 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist in der Regel

- nach Ablauf von fünf Jahren eine Aktualisierung der Sicherheitserklärung und
- nach Ablauf von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen.

Diese Abstände werden dem Gefahrenpotential nicht gerecht, das aus den in bestimmten Verwendungen vermittelten besonderen militärischen Wirkfähigkeiten resultiert. Zwischenzeitlich eintretende sicherheitserhebliche Erkenntnisse werden nicht immer zeitgerecht bekannt. Für diesen besonderen Personenkreis ist es jedoch erforderlich, dass zwischenzeitlich eintretende, sicherheitserhebliche Erkenntnisse schneller in die fachliche Bewertung mit einbezogen werden können.

Es ist daher erforderlich, den zeitlichen Abstand von fünf Jahren zu verkürzen und die Aktualisierung der Sicherheitserklärung nach 30 Monaten sowie die Wiederholungsprüfung nach Ablauf von fünf Jahren durchzuführen. Die zeitlichen Abstände nach § 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes werden dadurch halbiert. Da die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst als mitwirkende Behörde mit hohem Aufwand einhergeht, ist eine Reduzierung der durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angemessen. Bei der betroffenen Soldatin oder dem betroffenen Soldaten und der jeweiligen mitbetroffenen Person werden daher im Rahmen der Aktualisierung nur einige Maßnahmen einer Wiederholungsüberprüfung nach § 12 Absatz 1 bis 3, Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt. Ausschließlich bei der betroffenen Soldatin oder dem betroffenen Soldaten erfolgt zusätzlich eine Internetrecherche nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 – neu –.

Zu Nummer 8

Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen benötigt viel Zeit. Um zu vermeiden, dass anlässlich einer Aktualisierung der Sicherheitserklärung erfolgten Überprüfungsmaßnahmen die zuständige Stelle nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz wegen Zeitablaufs möglicherweise bereits die Wiederholungsüberprüfung einleiten müsste, ist die Aktualisierung ausgeschlossen, wenn die Wiederholungsüberprüfung durchzuführen ist oder noch andauert.

Soweit in § 3a Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Änderung. § 93 ist die zentrale Verordnungsermächtigung und daher auch in der Überschrift so zu bezeichnen. Außerdem ist die derzeitige Überschrift im Hinblick auf den derzeitigen Absatz 4 zu eng gefasst.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat als des innerhalb der Bundesregierung für das Sicherheitsüberprüfungsrecht zuständigen Ministeriums.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Reservistengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 3a (Sicherheitsüberprüfung auf Grund einer Beordnung oder bei Heranziehung zu einer Dienstleistung mit oder ohne vorherige Beordnung)

Resultierend aus der Strategie der Reserve werden Soldatinnen und Soldaten ab dem 1. Oktober 2021 in eine sechsjährige Grundbeordnung im Anschluss an ihre Dienstzeit eingeplant. Beordnung ist die Einplanung einer Person für eine bestimmte soldatische Verwendung auf einem bestimmten Dienstposten, ohne dass diese Person bereits eine Reservistendienstleistung wahrnimmt. Reservistinnen und Reservisten, die beordert sind, werden in der Folge für eine Dienstleistung bestimmt, was bedeutet, dass sie mit gegebenenfalls gestufter Priorität für eine Dienstleistung vorgesehen sind und zu dieser herangezogen werden sollen. Auch weitere Einzelmaßnahmen der Strategie der Reserve werden zu einem Aufwuchs von Reservistendienst Leistenden führen. Nach bisheriger Rechtslage darf eine Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten nur eingeleitet werden, wenn diese für eine Beordnung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, auf dem sicherheitsempfindliche Tätigkeiten auszuüben sind.

Regelmäßig werden Reservistinnen und Reservisten im Umgang mit Kriegswaffen aus- und weitergebildet. Aus diesem Umstand erwächst ein gewisses Missbrauchsrisiko, dem es zu begegnen gilt, da Reservistinnen und Reservisten außerhalb von Dienstleistungen einer dienstlichen Aufsicht entzogen sind. Wenn eine Reservistin oder ein Reservist zu einer Dienstleistung herangezogen wird, erfolgt der Einsatz in der Regel oft unmittelbar auf einem verantwortungsvollen Dienstposten, ohne dass eine längere Ausbildungsperiode vorangestellt ist. Die medial bekannt gewordenen Vorfälle der jüngeren Vergangenheit unter Gruppen von Reservistinnen und Reservisten haben zudem gezeigt, dass in diesem Personenkreis insbesondere extremistische Ansichten und Verhaltensweisen nicht auszuschließen sind. Auch für diesen Personenkreis ist daher zu gewährleisten, dass niemand Zugang zu Kriegswaffen und Munition sowie fortwährend die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung seiner

Fertigkeiten im Umgang mit Kriegswaffen erhält, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse, insbesondere unter extremistischen oder terroristischen Gesichtspunkten oder Gewaltge-
neignetheit, vorliegen, die dies als unvertretbar erscheinen lassen.

Zu Absatz 1

Es ist erforderlich, grundsätzlich auch für Reservistinnen und Reservisten eine Sicherheitsüberprüfung vorzusehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Reservistinnen und Reservisten außerhalb von militärischen Dienstleistungen Zivilpersonen sind. Nach § 1 Nummer 1 des Reservistengesetzes gehören insbesondere alle früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr der Reserve an, sofern sie ihren Dienstgrad nicht verloren haben, aber auch ungediente Personen, deren Bereitschaft zur Wehrdienstleistung vom Bund angenommen wurde, sind nach § 1 Nummer 2 des Reservistengesetzes Reservistinnen und Reservisten. Das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung kann daher nicht allein am Begriff der Reservistin oder des Reservisten anknüpfen. Dies wäre weder verhältnismäßig noch vom erforderlichen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Regelung angemessen. Es wird daher eine Regelung eingeführt, die den betroffenen Personenkreis klar eingrenzt auf diejenigen, bei denen eine tatsächliche Dienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

Auch für Reservistinnen und Reservisten, die (mit oder ohne vorangegangene Beorderung) zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, um zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Dienstleistungen nur diejenigen Zugang zu Kriegswaffen und Munition der Bundeswehr erhalten, bei denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Eine Sicherheitsüberprüfung kann aus zwingenden, insbesondere zeitkritischen Gründen ausnahmsweise unterbleiben. Steht der Bundeswehr nicht genügend fachlich ausgebildetes Bestandspersonal zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass nach einem Abwägungsprozess zwischen den grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen und der Erfüllung eines Auftrags kurzfristig dafür fachlich geeignete Reservistinnen und Reservisten zur Gewährleistung der Auftragserfüllung auch ohne Sicherheitsüberprüfung zur Dienstleistung herangezogen werden können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch kurzfristig im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes einsetzbar sein müssen. In der Vergangenheit hat die Bundeswehr zudem akut in ähnlicher Weise bei Katastrophen, z. B. bei Überschwemmungen oder Schneechaos, umfänglich Hilfe geleistet.

In den Fällen der Artikel 35 und 87a des Grundgesetzes und wenn die Auftragserfüllung der Bundeswehr mangels zur Verfügung stehenden, ausgebildeten und sicherheitsüberprüften Fachpersonals gefährdet wird, ist es daher notwendig, von dem Grundsatz des Erfordernisses einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung vor der Heranziehung ausnahmsweise absehen zu können. Die Ausnahmeregelung ist allerdings dann, wenn diese zum Zugang zur Kriegswaffen führt, besonders restriktiv anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung darf nicht zu einer Aushöhlung des Gesetzeszwecks führen.

Zur Anwendung eines einheitlichen Maßstabs trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle die Entscheidungen über Ausnahmen.

Zu Absatz 4

Mit dem Gesetz erfolgt eine Änderung des Reservistengesetzes, ähnlich der Sicherheitsüberprüfung nach § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes, mit der eine einfache Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz

(vgl. § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) eingeführt wird. Für die Durchführung dieser einfachen Sicherheitsüberprüfung gilt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Die Vorlaufzeit ist erforderlich, um die personelle Ausstattung der mit der Erfüllung des Gesetzes beauftragten öffentlichen Stellen sicherzustellen und Arbeitsprozesse auszugestalten. Ohne ausgebildetes Personal sind weder das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst noch die übrigen am Verfahren beteiligten Stellen in der Lage, die mit der Gesetzesänderung verbundenen Aufgaben zu bewältigen. Der derzeitige Personalkörper wäre damit überfordert. Ohne personellen Aufwuchs würde sich die Gesetzesänderung unmittelbar nachteilig auf die Dauer aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen auswirken.

Dokumentenname: GE erweiterte Sicherheitsüberprüfung Soldaten und Reservisten
Ersteller: Bundesministerium der Verteidigung
Stand: 05.02.2021 10:15